

Pressemitteilung

Nr. 23-20 - 08. April 2020

Erwartet: Kurzarbeit in Hamburg nimmt deutlich zu Anstieg um 9.750 oder 76 Prozent

Fock: „Firmen sollten unseren Online-Dienst nutzen!“

Bis zum 27. März 2020 hatten über 12.700 Hamburger Betriebe Kurzarbeit (Kug) angezeigt, um beschäftigungsrelevante Unsicherheiten während der Corona-Krise abzufedern. „Damit können Arbeitgeber ihre bewährten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* größtenteils in Beschäftigung halten. Aber wir wissen auch, dass es zu Entlassungen kommen wird. Eine aktuelle Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit weist für Hamburg einen deutlichen Anstieg der eingegangenen Kug-Anzeigen aus“, erklärt Agenturchef Sönke Fock und ergänzt: „Meine Gespräche mit zahlreichen regionalen Branchenvertretern, den Kammern und Verbänden bekräftigen das, was mir meine Kolleginnen und Kollegen in den vergangenen Tagen und Wochen widerspiegeln: Kurzarbeit wird branchenübergreifend stark nachgefragt und entsprechend angezeigt. Die aktuellste Auswertung bestätigt diese Einschätzung leider deutlich. Die Anzeigen Hamburger Betriebe zur Kurzarbeit steigen von 12.700 um 9.756 oder 76,7 Prozent auf insgesamt 22.480² an. In welchem Umfang Hamburger Unternehmen Kurzarbeit tatsächlich realisieren, wird sich erst später mit Anträgen auf Erstattung herausstellen.“

Fock schätzt das Bekenntnis der hiesigen Wirtschaft, ihre Fach- und Führungskräfte nicht einfach zu entlassen: „Wir finanzieren lieber Kurzarbeit als Arbeitslosigkeit. Über 80 Mitarbeiter beraten täglich über die bekannte Arbeitgeber-Hotline (0800 4 5555 20). Sie informieren und begleiten Arbeitgeber am Telefon bis zum virtuellen Anzeigeverfahren.“

Fock steuert intern um und empfiehlt Arbeitgebern den eService

Für die Arbeitsagentur gilt es vordringlich, die hohe Anzahl der eingegangenen Anzeigen zu bearbeiten. „Wir haben zusätzlich Berufsberater, Arbeitsvermittler, Sachbearbeiter und Kollegen aus dem ärztlichen bzw. betriebspsychologischen Dienst für die Anzeigenbearbeitung geschult. Die Genehmigung der Kug-Anzeigen hat höchste Priorität für uns, um den Unternehmen die Sicherheit zu geben, dass sie die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllen. Unternehmen, die für den Monat April Kurzarbeit anzeigen wollen, sollten unseren Online-Dienst über www.arbeitsagentur.de/services



nutzen. Unsere Verbindungen sind stabil, der eService ist schnell, sicher und bequem rund um die Uhr verfügbar“, empfiehlt Fock allen betroffenen Firmen.

Anzeige und Antrag auf Kurzarbeit, zwei Schritte sind erforderlich

Unternehmen müssen der Arbeitsagentur in einem notwendigen ersten Schritt mitteilen (anzeigen), dass sie Kurzarbeit nutzen wollen. Diese Anzeige ist ein einmaliger Vorgang für die Betriebe. Die Arbeitsagentur genehmigt die Durchführung der Kurzarbeit sogleich für 12 Monate, sofern die betrieblichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Kug-Bezug vorliegen. „Wir genehmigen fast 100 Prozent der eingehenden Anzeigen, fragen aber auch sofort nach, wenn Unstimmigkeiten erkennbar sind“, betont Fock.

Mit diesem Bewilligungsbescheid erhalten die Unternehmen ergänzend ihre Stamm-Nummer übermittelt, mit der die Lohnbüros oder Steuerberater, im zweiten Schritt, die Abrechnungen für den vergangenen Monat einreichen. „Auch hier möchte ich unseren Online-Dienst empfehlen“, sagt Fock, „der zwei entscheidende Vorteile hat:

1. Der Kug-Antrag kann mit den Abrechnungen und notwendigen Dokumenten hochgeladen und uns übermittelt werden, zu jeder Tages- und Nachtzeit.
2. Wir können mit der Online-Version sofort in die Bearbeitung und Abrechnung gehen und damit deutlich schneller arbeiten.

Anzeigen oder Abrechnungen, die per Post oder Mail eingehen, müssen dagegen erst noch ins System gespielt werden, diesen Zeitverlust können sich Unternehmen sparen.“

Ergänzend:

Betriebe müssen in jedem Fall Kurzarbeit anmelden – selbst, wenn sie später nicht realisiert wird

Damit ein Betrieb Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, muss er in jedem Fall zuerst Kurzarbeit anzeigen. Damit signalisiert der Betrieb, dass er Kurzarbeit plant.

Nicht immer wird Kurzarbeit auch realisiert: Wenn sich zum Beispiel die Auftragslage kurzfristig verbessert oder behördliche Maßnahmen aufgehoben werden, kann der Betrieb möglicherweise wieder normal arbeiten. Dann wurde zwar Kurzarbeit angezeigt, aber nie realisiert.

Wenn ein Betrieb in einem Monat tatsächlich Kurzarbeit durchführt, zahlt er neben dem Lohn für geleistete Arbeit auch das Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten aus. Er sendet anschließend eine Abrechnungsliste mit den Namen aller Kurzarbeitenden und dem konkreten Arbeitsausfall für jeden Beschäftigten an die Arbeitsagentur. Dafür hat er gesetzlich bis zu drei Monate Zeit. Nachdem die Unterlagen eingegangen sind, werden diese geprüft und das Kurzarbeitergeld an das Unternehmen ausgezahlt.

* Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Anstieg im Zeitraum 31.03.2020 bis 05.04.2020.